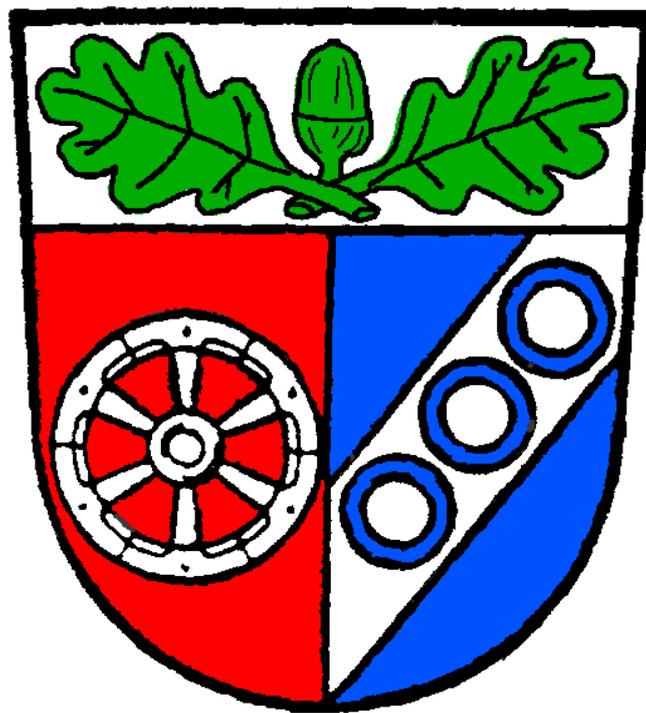


***EHRENORDNUNG DES
KREISFEUERWEHRVERBAND
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
E.V.***



***IN DER FASSUNG VOM
07.09.2017***

Der Kreisfeuerwehrverband Landkreis Aschaffenburg e.V. erlässt gemäß Beschluss seines Ausschusses folgende Ehrenordnung für seine Mitglieder:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband Landkreis Aschaffenburg e.V. (im folgenden kurz als KFV bezeichnet) hat zur Ehrung besonders verdienter Personen Auszeichnungen geschaffen.
- (2) Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher Ebene und im Landkreis Aschaffenburg sowie dessen besondere Förderung können durch die Verleihung der im folgenden genannten Auszeichnungen des KFV gewürdigt werden.

§ 2 – Zweck der Auszeichnungen

- (1) Ehrennadeln: Die Ehrennadeln des KFV sind für Verdienste aller Personen, die sich um das Feuerwehrwesen bemühen – auch für Nichtmitglieder und Zivilpersonen – vorgesehen.
- (2) Ehrennadeln Kinder- bzw. Jugendarbeit: Die Ehrennadeln Kinder- bzw. Jugendarbeit des KFV werden an Personen – auch Nichtmitglieder und Zivilpersonen – die sich besonders um die Kinder- bzw. Jugendarbeit in den Feuerwehren und Feuerwehrvereinen im Landkreis Aschaffenburg oder um die Kreisjugendfeuerwehr verdient gemacht haben, verliehen.
- (3) Ehrenkreuz: Die Ehrenkreuze des KFV werden nur aktiven und passiven Feuerwehrleuten und sonstigen Uniformträgern, die sich besonders um das Feuerwehrwesen im Landkreis Aschaffenburg verdient gemacht haben, verliehen.

§ 3 – Arten der Auszeichnungen

- (1) Ehrennadel und Ehrennadel für Kinder bzw. Jugendarbeit
 1. Ehrennadel in Silber
 2. Ehrennadel in Gold
- (2) Ehrenkreuz
 1. Ehrenkreuz in Silber am Band
 2. Ehrenkreuz in Gold als Steckkreuz

§ 4 – Beantragung der Auszeichnungen

(1) Ehrennadel

1. Für die Beantragung der Ehrennadel des KFV (beide Stufen) ist das Antragsformular „Ehrennadel KFV“ zu verwenden.
2. Der Antrag muss vier Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden des KFV vorliegen.
3. In der Antragsbegründung sind kurz die Verdienste des zu Ehrenden darzustellen. Es muss die besondere Leistung für das Feuerwehrwesen erkennbar sein.
4. Die vorschlagenden Stellen sind der jeweilige Vorsitzende der Mitgliedsfeuerwehrvereine und die Mitglieder des Verbandsvorstandes.
5. Der Vorsitzende des KFV entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.
6. Zwischen den Stufen Silber und Gold sind acht Jahre Wartezeit einzuhalten. Ausnahmen in besonderen Fällen kann der KFV-Ausschuss beschließen.

(2) Ehrennadel Kinder- bzw. Jugendarbeit

1. Für die Beantragung der Ehrennadel Kinder- bzw. Jugendarbeit des KFV (beide Stufen) ist das Antragsformular „Ehrennadel Kinder- bzw. Jugendarbeit KFV“ zu verwenden.
2. Der Antrag muss vier Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden des KFV vorliegen. Der Antrag ist über den Leiter des Fachreferates Kinderfeuerwehr bzw. den Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.
3. In der Antragsbegründung sind kurz die Verdienste des zu Ehrenden darzustellen. Es muss die besondere Leistung für die Kinder- bzw. Jugendarbeit der Feuerwehr erkennbar sein.
4. Die vorschlagenden Stellen sind der jeweilige Vorsitzende der Mitgliedsfeuerwehrvereine zusammen mit dem Leiter des Fachreferates Kinderfeuerwehr oder der Kommandant der Mitgliedsfeuerwehren zusammen mit dem Jugendwart der Mitgliedsfeuerwehr und die Mitglieder des Verbandsvorstandes.
5. Der Vorsitzende des KFV zusammen mit der Leiter des Fachreferates Kinderfeuerwehr bzw. dem Kreisjugendfeuerwehrwart entscheiden über die Verleihungswürdigkeit.
6. Zwischen den Stufen Silber und Gold sind acht Jahre Wartezeit einzuhalten. Ausnahmen in besonderen Fällen kann der KFV-Ausschluss beschließen.

(3) Ehrenkreuz

1. Für die Beantragung des Ehrenkreuzes des KFV (beide Stufen) ist das Antragsformular „Ehrenkreuz KFV“ zu verwenden.
2. Der Antrag muss sechs Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden des KFV vorliegen.
3. Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen und muss eindeutig erkennen lassen, dass der Auszuzeichnende der Auszeichnung würdig ist. Es ist zu bestätigen, dass der zu Ehrende Uniformträger ist. Insbesondere wird das Ehrenkreuz verliehen für:
 - hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen allgemein
 - besonders mutiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
 - langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr oder im Feuerwehrverein (Kommandant, Gerätewart, Vorsitzender etc.)
4. Die vorschlagenden Stellen sind der Vorsitzende der Mitgliedsfeuerwehreinheiten oder der Kommandant der Mitgliedsfeuerwehren und die Mitglieder des Verbandsausschusses des KFV.
5. Der Vorstand des KFV entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.
6. Zwischen den beiden Stufen des Ehrenkreuzes ist eine Wartezeit von acht Jahren einzuhalten. In begründeten Fällen kann der Verbandsausschuss Ausnahmen genehmigen.

§ 5 – Verleihung der Auszeichnungen

(1) Ort der Verleihung

1. Die Verleihung der Ehrennadeln, Ehrennadeln Kinder- bzw. Jugendarbeit und Ehrenkreuze soll in würdigem Rahmen and der Landkreisehrung (Ehrenabend) erfolgen. Sie kann ausnahmsweise auch an einer akademischen Feier im Rahmen eines echten Jubiläumfestes vorgenommen werden.
2. Die Verleihung wird vom Vorsitzenden des KFV oder den Mitgliedern des Vorstandes des KFV vorgenommen. Die Auszuzeichnenden haben in Uniform zu erscheinen.

(2) Ehrennadel

1. Um einer Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
2. Bei der Ehrennadel in Silber und Gold kann von einer Mitgliedsfeuerwehr eine Ehrennadel pro Jahr verliehen werden.
3. Im Landkreis können pro Jahr bei der Ehrennadel in Silber max. 25 Stück und bei der Ehrennadel in Gold max. 15 Stück verliehen werden.
4. Die vorgenannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Ausnahmefällen mit Beschluss des Verbandsausschusses individuell entschieden werden kann.
5. Für beide Klassen der Ehrennadel wird eine Urkunde zur jeweiligen Nadel verliehen.
6. Die Kosten für die Ehrennadeln einschließlich Urkunden werden vom Verbandsausschuss festgelegt und sind vom Beantragenden (in der Regel vom Mitgliedsfeuerwehrverein) zu tragen.

(3) Ehrennadel Kinder- bzw. Jugendarbeit

1. Um einer Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
2. Bei der Ehrennadel in Silber und Gold kann von einer Mitgliedsfeuerwehr eine Ehrennadel pro Jahr verliehen werden.
3. Im Landkreis können pro Jahr bei der Ehrennadel in Silber max. 6 Stück und bei der Ehrennadel in Gold max. 3 Stück verliehen werden.
4. Die vorgenannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Ausnahmefällen mit Beschluss des Verbandsausschusses individuell entschieden werden kann.
5. Für beide Klassen der Ehrennadel wird eine Urkunde zur jeweiligen Nadel verliehen.
6. Die Kosten für die Ehrennadeln einschließlich Urkunden werden vom Verbandsausschuss festgelegt und sind vom Beantragenden (in der Regel vom Mitgliedsfeuerwehrverein) zu tragen.

(4) Ehrenkreuz

1. Um einer Entwertung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in beiden Stufen durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
2. Beim Ehrenkreuz in Silber und Gold kann von einer Mitgliedsfeuerwehr ein Ehrenkreuz pro Jahr verliehen werden.
3. Im Landkreis können pro Jahr beim Ehrenkreuz in Silber max. 25 Stück und beim Ehrenkreuz in Gold max. 15 Stück verliehen werden.
4. Die vorgenannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Ausnahmefällen mit Beschluss des Verbandsausschusses individuell entschieden werden kann.
5. Für beide Klassen des Ehrenkreuzes wird eine Aufbewahrungsschatulle und eine Urkunde beigegeben.
6. Die Kosten für die Ehrenkreuze einschließlich Schatullen und Urkunden werden vom Verbandsausschuss festgelegt und sind vom Beantragenden (in der Regel vom Mitgliedsfeuerwehrverein) zu tragen.

§ 6 – Trageweise

- (1) Die Ehrennadeln und die Ehrennadeln Kinder- bzw. Jugendarbeit werden an der Zivilkleidung am Jackenrevers und an der Feuerwehruniform auf der linken Brusttasche getragen.
- (2) Die Feuerwehr-Ehrenkreuze werden auf der linken Brusttasche der Feuerwehruniform (oder sonstiger Uniformen) getragen. Die Bandspange ist über der linken Brusttasche anzubringen.

§ 7 – Schlussbestimmungen

Diese Ehrungsordnung wurde in der Verbandsausschuss-Sitzung des KfV am 07.09.2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aschaffenburg, den 07.09.2017

gez. Karl-Heinz Ostheimer
(Verbandsvorsitzender)